

**Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 111 Abs. 7 NGO \***

Die nach § 111 Abs. 7 Satz 1 Nds. Gemeindeordnung (NGO) an die Mitglieder des Aufsichtsrates der Energie- und Wasserversorgung GmbH Ronnenberg sowie Mitglieder des Beirates der Stadtwerke Hannover AG gezahlten Vergütungen werden bis zu einer Höhe von monatlich 40 € als angemessen angesehen.

\* Beschluss des Rates vom 19.12.2006 - veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 8 vom 01.03.2007